



<b>Entscheidinstanz:</b>	Regierungsrat
<b>Geschäftsnummer:</b>	RRB Nr. 709/2009
<b>Datum des Entscheids:</b>	7. Mai 2009
<b>Rechtsgebiet:</b>	Waffenrecht
<b>Stichwort:</b>	Beschlagnahme
<b>verwendete Erlasse:</b>	Art. 31 Waffengesetz Art. 8 Abs. 2 lit. c WG § 2 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz

**Zusammenfassung** (verfasst von der Staatskanzlei):

Im Unterschied zur Einziehung von Waffen (definitive Wegnahme) stellt die (vorläufige oder präventive) Beschlagnahme eine weniger weitgehende Massnahme dar. Deren Rechtmässigkeit beurteilt sich daher im Zeitpunkt der Anordnung.

Die strafrechtlichen Verfahren gegen den R stehen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt. Sind gleichzeitig Waffen und Munition vorhanden, ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, dass Dritte i.S.v. Art. 8 Abs. 2 lit. c des Waffengesetzes gefährdet sein können. Daran ändert nichts, wenn behauptet wird, die Strafverfahren seien von Familienangehörigen angezettelt worden. Mit der angefochtenen Verfügung wird die Möglichkeit gewährt, die behauptete Ungefährlichkeit zu gegebener Zeit nachzuweisen.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Mit Verfügung vom \*\*. März 2008 beschlagnahmte das Statthalteramt Y. für vorerst zwei Jahre folgende von der Polizei beim Rekurrenten sichergestellte Waffen samt Zubehör und Munition
- 1 Sturmgewehr 57, Magazin mit 20 Patronen GP11
  - 1 Langgewehr 31, Magazin mit 5 Patronen GP11
  - 1 Gewehr «Pioneer», Modell 750, Kal. 0.22
  - 37 Patronen GP11 (3 ganze, 1 angefangene Schachtel)
  - 31 Patronen GP90 (1 angefangene Schachtel)
  - 100 Patronen 0.22 Long Riffle (1 Originalpackung).

Weiter wurde dem Rekurrenten die Möglichkeit gegeben, frühestens nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren – dies gerechnet ab Datum des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung – und unter Vorlage eines neuen Strafregisterauszuges beim Statthalteramt Y. schriftlich die Wiedererlangung der sichergestellten Waffen sowie der Munition zu beantragen.



Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt:

- a) Nach verschiedenen Auseinandersetzungen zwischen dem Rekurrenten und seiner Ehefrau sowie seinen beiden Töchtern wurden in den Jahren 2006 und 2007 Strafverfahren gegen den Rekurrenten wegen Drohung, Nötigung, Tätlichkeiten und Körperverletzung eingeleitet, die zum Teil wieder eingestellt wurden. Im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen den Rekurrenten wegen Drohung und Tätlichkeiten gegenüber einer seiner Töchter stellte die Kantonspolizei anlässlich einer Hausdurchsuchung am \*\*. Januar 2006 verschiedene Waffen und Munition sicher. Mit Einstellungsverfügung vom \*\*. Februar 2006 betreffend mehrfache Körperverletzung gegenüber seiner Ehefrau wurden die beim Rekurrenten sichergestellten Waffen wieder freigegeben.

Mit Strafverfügung des Statthalteramts Y. vom \*\*. April 2006 wurde der Rekurrent wegen wiederholten Tätlichkeiten zum Nachteil seiner Ehefrau mit einer Busse von Fr. 450 bestraft. Nachdem der Rekurrent das Begehren um gerichtliche Beurteilung zurückgezogen hatte, stellte der Rekursgegner mit Verfügung vom \*\*. Februar 2007 die Rechtskraft dieser Strafverfügung fest.

Mit Verfügung vom \*\*. August 2007 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung wegen Drohung, Nötigung und Tätlichkeiten die oben erwähnten Waffen samt Munition. Mit Einstellungsverfügung vom \*\*. Dezember 2007 in dieser Sache wurden die Akten dem Statthalteramt Y. überwiesen zur Prüfung der Frage, ob die beschlagnahmten Waffen nach Waffengesetz einzuziehen seien.

- b) Gestützt auf die erwähnten Vorkommnisse erwog das Statthalteramt im Wesentlichen, dass es im Verlaufe verschiedener Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern der Familie B. und dem Rekurrenten immer wieder zu verbalen und tätlichen Auseinandersetzungen gekommen war. Unter diesen Umständen müsse davon ausgegangen werden, dass der Rekurrent keine Gewähr für einen sicheren Umgang mit Waffen biete, weshalb eine Fremdgefährdung nicht ausgeschlossen werden könne.
- B. Gegen diese Verfügung erhob der Rekurrent mit Eingabe vom \*\*. April 2008 rechtzeitig Rekurs beim Regierungsrat und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es seien ihm die von der Polizei sichergestellten Waffen samt Zubehör und Munition auszuhändigen. [...]

Es kommt in Betracht:

1. a) Art. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54), innerhalb dessen das Recht auf Waffenbesitz gewährleistet wird, sieht vor, dass dieses lediglich im Rahmen der Bestimmungen des Waffengesetzes gilt. Art. 31 WG regelt die Beschlagnahme und Einziehung. Nach Abs. 1 lit. b dieser Bestimmung werden Waffen, wesentliche und besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteile aus dem Besitz von Personen beschlagnahmt, bei denen ein Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 WG besteht oder die zum Erwerb oder Besitz nicht berechtigt sind. Art. 31 WG bildet einen klaren Vorbehalt zu Art. 3 WG. Nach Art. 8 Abs. 2 lit. c WG liegt ein Hinderungsgrund unter anderem bei denjenigen Personen vor, die zur Annahme Anlass ge-



ben, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden. Die zuständige Behörde muss im Einzelfall prüfen, ob im Entscheidzeitpunkt bei einer Person Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vorliegen oder ob konkrete Hinweise dafür bestehen, dass keine Gewähr für einen sorgfältigen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Waffe gegeben ist und deshalb Dritte gefährdet sind. Die beschlagnahmten Gegenstände werden definitiv eingezogen, wenn die Gefahr rechtsmissbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden (Art. 31 Abs. 3 WG).

- b) Bei einer Beschlagnahme von Waffen geht es um eine vorübergehende Wegnahme des Besitzes, wobei die Waffen behördlich verwahrt werden. Bei einer Einziehung werden die Waffen dagegen dauernd weggenommen und nicht mehr zurückgegeben. Da die Beschlagnahme im Gegensatz zur endgültigen Einziehung präventiven bzw. provisorischen Charakter hat, sind an die Gefahren, die vom Besitzer der Waffe ausgehen, keine allzu grossen Anforderungen zu stellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.546/2004 vom 4. Februar 2005, mit weiteren Hinweisen).
2. a) Im vorliegenden Fall wurden die Waffen und die Munition des Rekurrenten vorerst für zwei Jahre beschlagnahmt und nicht definitiv eingezogen. Wie oben dargelegt, ist daher zu prüfen, ob der Rekurrent im Zeitpunkt der Beschlagnahmeverfügung zur Annahme Anlass gab, dass er Dritte oder sich selber mit Waffen gefährdet.
- b) Aus den Akten ergibt sich, dass aufgrund von Strafanzeigen seiner Familienmitglieder gegen den Rekurrenten verschiedene Strafverfahren wegen Drohung, Nötigung, Körperverletzung und Tötlichkeiten ihnen gegenüber eingeleitet und zum Teil wieder eingestellt wurden. Jedenfalls wurde der Rekurrent wegen wiederholt begangener Tötlichkeiten gegenüber seiner Ehefrau mit Verfügung des Statthalteramts Y. vom \*\*. April 2006 mit einer Busse von Fr. 450 rechtskräftig (seit \*\*. Februar 2007) bestraft. Bei diesen Straftaten ging es um häusliche Gewalt. Diese liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Aufschauern oder Nachstellen (§ 2 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz vom 19. Juni 2006, GSG; LS 351). Die Ausübung von häuslicher Gewalt mit dem gleichzeitigen Vorhandensein von Waffen gibt grundsätzlich Anlass zur Annahme, dass eine Person Dritte gefährdet im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG. Damit liegt ein genügender Grund vor, um vorhandene Waffen nach Art. 31 WG zu beschlagnahmen.
- c) Zwischen dem Rekurrenten und seiner Ehefrau lief zu jenem Zeitpunkt ein Ehescheidungs- bzw. ein Eheschutzverfahren. Gemäss Angaben des Rekurrenten leben seine Ehefrau und seine beiden Töchter inzwischen getrennt vom ihm. Dem Rekurrenten kann aber nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, durch die Trennung von seiner Ehefrau und seinen beiden Töchtern sei die Gefahr erneuter Konflikte, Drohungen und Tötlichkeiten gebannt. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass die Auflösung einer partnerschaftlichen Beziehung die Ausübung von häuslicher Gewalt nicht unbedingt zu verhindern vermag. Mit der Behauptung, seine Ehefrau und seine beiden Töchter hätten die Strafanzeigen gegen ihn nur als Druckmittel benützt, um von ihm gegen Rück-



zug der Strafanzeige übersetzte Unterhaltszahlungen geltend zu machen, kann der Rekurrent für dieses Rekursverfahren nichts zu seinen Gunsten ableiten.

- d) Entgegen seiner Auffassung in der Rekursschrift sind für die Überprüfung der angefochtenen Verfügung nicht die gegenwärtigen Verhältnisse (getrennte Wohnsitze von Rekurrent, Ehefrau und Töchtern) massgebend, sondern die Verhältnisse im Zeitpunkt der Waffenbeschlagnahme. Die Rekursinstanz hat zu prüfen, ob die angefochtene Verfügung im Entscheidzeitpunkt rechtmässig war.
  - e) Entscheidend im vorliegenden Fall ist, dass der Rekurrent häusliche Gewalt ausgeübt hat und Waffen sowie Munition besass, weshalb unter diesen Umständen eine vorläufige Wegnahme der Waffen und der Munition eine angemessene Massnahme insbesondere zum Schutz der Familienmitglieder darstellt. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass für eine Waffenbeschlagnahme an die Gefahren, die vom Besitzer der Waffen ausgehen, keine allzu hohen Anforderungen zu stellen sind, genügt die erfolgte Ausübung von häuslicher Gewalt, um beim Rekurrenten seine Waffen samt Munition zu beschlagnahmen. Wie bereits erwähnt, erfolgt keine endgültige Wegnahme der Waffen samt Munition und in der angefochtenen Verfügung wird dem Rekurrenten die Möglichkeit gegeben, nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren und unter Vorlage eines neuen Strafregisterauszugs beim Statthalteramt Y. die Wiedererlangung der sichergestellten Waffen sowie der Munition zu beantragen. Danach wird der Rekursgegner neu entscheiden.
3. Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung recht- und verhältnismässig ist. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

[...]